

## Steuerentlastung

Wie die Berechnungsbeispiele zeigen, führt die Steuerreform für typische Steuerpflichtige zu (teilweise deutlichen) Entlastungen im Vergleich zum bisherigen System. Nur in Einzelfällen kann nach der Steuerreform die Steuerlast geringfügig höher sein. Nach den zu erwartenden positiven gesamtwirtschaftlichen Effekten der Steuerreform kann dies bei einer Tarifrevision berücksichtigt werden.

### 3.1.2. Abschaffung der Erbschaftsbesteuerung

## Abschaffung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer

Nach dem Steuerreformkonzept verzichtet Liechtenstein auf die Erhebung von Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern. Derartige Steuern verstossen gegen den Grundsatz der einmaligen Belastung des Markteinkommens einer Person, da ihnen Transfer- und keine Markteinkünfte zugrunde liegen. Auch im internationalen Vergleich zeichnen sich derartige Steuern meist dadurch aus, dass ihr Aufkommen verhältnismässig gering, ihre Erhebung jedoch meist komplex ist. Zudem sind diese Steuerarten regelmässig mit erheblichen Bewertungs- und infolgedessen verfassungsrechtlichen Legitimationsproblemen behaftet, wie die jüngste Verfassungsrechtsprechung in Österreich und Deutschland eindrucksvoll zeigt. Auf ihre Erhebung wird daher auch in zahlreichen anderen Staaten zunehmend verzichtet. Österreich erhebt im Anschluss an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Jahre 2007 seit dem 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr, sondern nur noch eine spezielle Stiftungseingangssteuer auf Vermögensübertragungen an Stiftungen und verselbständigte Vermögensmassen. In der Schweiz existiert zwar in den meisten Kantonen eine Erbschaftssteuer, ihre praktische Bedeutung wird jedoch dadurch reduziert, dass die wesentlichen Übertragungsfälle zwischen Ehegatten und auf Kinder regelmässig von der Besteuerung ausgenommen sind (siehe Tabelle).

Übersicht: Erbschaftssteuer Schweiz							
Kanton	ErbSt	Ehegatten	Nachkommen	Kanton	ErbSt	Ehegatten	Nachkommen
Aargau (AG)	Ja	-	-	Nidwalden (NW)	Ja	-	-
Appenzell Ausserrhoden (AR)	Ja	-	-	Obwalden (OW)	Ja	-	-
Appenzell Innerrhoden (AI)	Ja	-	Ja	Schaffhausen (SH)	Ja	-	-
Basel-Landschaft (BL)	Ja	-	-	Schwyz (SZ)	-	-	-
Basel-Stadt (BS)	Ja	-	-	Solothurn (SO)	Ja	-	-
Bern (BE)	Ja	-	-	St. Gallen (SG)	Ja	-	-
Freiburg (FR)	Ja	-	-	Tessin (TI)	Ja	-	-
Genf (GE)	Ja	Ja	-	Thurgau (TG)	Ja	-	-
Glarus (GL)	Ja	-	-	Uri (UR)	Ja	-	-
Graubünden (GR)	Ja	Ja	Ja	Waadt (VD)	Ja	Ja	Ja
Jura (JU)	Ja	-	-	Wallis (VS)	Ja	-	-
Luzern (LU)	Ja	-	-	Zug (ZG)	Ja	-	-
Neuenburg (NE)	Ja	-	Ja	Zürich (ZH)	Ja	-	-

Ein weiterer wichtiger Grund für die Abschaffung dieser Steuerarten liegt darin, eine Regelung für die Besteuerung von verselbständigten vermögensverwaltenden juristischen Personen (insbesondere Stiftungen) zu schaffen, die weiterhin attraktiv ist, zudem aber auch eine Gleichbehandlung solcher juristischer Personen mit inländischen und ausländischen Begünstigten ermöglicht (kein ring-fencing).

## Kein ring-fencing